

Gesetze auferlegten Verpflichtungen. Das gegenseitige Verhältniß zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer ist durch einen Vertrag zu regeln, welcher der Bestätigung des Ministeriums unterliegt.

§. 13.

Wer der nach §. 1 getroffenen Anordnung zuwider außerhalb des öffentlichen Schlachthauses entweder Vieh schlachtet oder eine der sonstigen im Ortsstatut näher bezeichneten Berrichtungen vornimmt, ferner wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche durch das in §. 2 erwähnte Ortsstatut getroffen worden sind, wird für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rathsfeld, den 16. December 1887.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.

H. v. Holleben.

N XXX. Gesetz

vom 16. December 1887,

betreffend die anderweite Normirung des Dienstinkommens der Volksschullehrer.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. haben beschlossen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Februar 1873 (Ges.-S. 22) über die besondere Vergütung der den Volksschullehrern obliegenden kirchlichen Funktionen und über die Dienstalterzulagen der Volksschullehrer abzuändern und verordnen demgemäß auf Antrag Unseres Ministeriums und unter Zustimmung des getreuen Landtags hiermit was folgt:

Art. 1.

An die Stelle des §. 5 des Gesetzes vom 21. Februar 1873 (Ges.-S. 22), welcher aufgehoben wird, tritt folgende Bestimmung: